

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1860)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o 30.

Samstag den 14. April.

1860.

Päpstlicher Excommunications-Erlass gegen die Kirchenstaatsräuber.

(Uebersetzung nach dem lateinischen Actenstück.)

Pius P. P. IX. zum ewigen Angedenken.
Da die katholische Kirche, von Christus dem Herrn gegründet und auf erbaut für das ewigliche Heil der Menschen, die Gestalt einer vollkommenen gesellschaftlichen Vereinigung kraft göttlicher Einsetzung erhalten hat, so muß sie demzufolge im Vollbesitz der Freiheit stehen, bei Verwaltung ihres heiligen Amtes keiner bürgerlichen Gewalt unterworfen zu sein. Und weil sie dem entsprechend zum freien Handeln des für der Zeiten Drang und Umstände passenden Schutzes bedurfte, so geschah es durch den sonderlichen Rathschluß der göttlichen Vorsehung, daß, als das römische Kaiserthum zusammenstürzte und in mehrere Reiche zertheilt wurde, der römische Pontifex, welchen Christus zum Haupt und Mittelpunkt seiner ganzen Kirche setzte, ein weltliches Herrscherthum erlangte. So war es gewiß der weiseste Beschluß Gottes selbst, daß unter der so großen Menge und Verschiedenheit der weltlichen Fürsten der oberste Pontifex jener politischen Freiheit genoss, welche so sehr nothwendig ist, um fern von jedem Hinderniß seine geistliche Gewalt, Autorität und Jurisdiction über den ganzen Weltkreis auszuüben. Und so war es vollkommen passend; damit nicht der katholischen Welt irgend ein Zweifel käme, es möchte vielleicht durch den Druck weltlicher Gewalten oder durch Parteilichkeit irgend einmal bei seiner allgemeinen Fürsorge beeinflusst werden jener Stuhl, um den sich wegen seiner höhern Rangstellung die ganze Kirche schaaren muß. Es ist aber leicht zu erschen, wie solchergestalt der Principat der römischen Kirche, wenn er auch seiner Natur gemäß nach dem Weltlichen schmeckt (temporalem rem sapiat), dennoch einen geistlichen Charakter trägt, kraft seiner heiligen Bestimmung und kraft des allernächsten Bandes, das ihn mit den höchsten Beziehungen des christlichen Wesens verknüpft. Dieß jedoch hindert nicht, daß all' das, was auch zum zeitlichen Glück der Völker führt,

ausgeführt werden könnte, wie dieß die Geschichte des von den römischen Päpsten so viele Jahrhunderte hindurch geführten weltlichen Regiments auf's glänzendste bezeugt.

Da ferner das erwähnte Fürstenthum auf der Kirche Wohl und Nutzen abzieht, so ist es kein Wunder, daß die Feinde der Kirche selbst sehr oft dasselbe umzustürzen und durch die verschiedenartigsten Nachstellungen und Versuche wankend zu machen unternahmen, wobei jedoch ihr verbrecherisches Wühlen (molimina) öfters, da Gott der Kirche gnädig beistand, früher oder später fehlschlug. Schon aber weiß der gesammte Weltkreis, wie in diesen trauervollen Zeiten die feindseligsten Hasser der katholischen Kirche und dieses apostolischen Stuhles „verabscheuungswürdig geworden in ihrem Beginnen und heuchlerisch Lügen redend“ (abominabiles facti in studiis suis ac loquentes in hypoerisi mendacium) eben diesen Stuhl, nachdem sie göttliche und menschliche Rechte mit Füßen getreten (proculcatis), der weltlichen Herrschaft, die er inne hat, freventlich zu berauben bestrebt sind, und dieß zu erreichen suchen, nicht wie sonst durch offenbaren Angriff und Gewalt der Waffen, sondern durch Herbeiziehung eben so falscher als verderblicher Principien und durch böswillig hervorgerufene Volksbewegungen. Denn sie erröthen nicht, den Willkern verruchten Aufruhr zu rathen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher, welchen der Apostel klar und offen verdammt, indem er also spricht: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt! Denn es gibt keine Obrigkeit außer von Gott, und die welche da sind, von Gott verordnet. Wer also sich wider die Obrigkeit auflehnt, der lehnt sich wider Gottes Ordnung auf; aber solche Empörer werden sich selbst die Verdammniß zuziehen.“ (Röm. XIII. 1, 2.)

Während aber jene also schlechten und durchtriebenen Leute die weltliche Herrschaft der Kirche angreifen und ihre heilige Autorität verachten, gehen sie soweit in der Schamlosigkeit, daß sie sich ihrer Ehrerbietung gegen die Kirche und ihres Gehorsams öffentlich zu verüben nicht aufhören. Und das ist noch das Betrübenste, daß sich mit solch

schändlicher Handlungsweise auch einer und der andere (non nemo) sogar von denen besleckt, welche als Söhne der katholischen Kirche zu ihrem Schutz und Schirm die Gewalt anwenden sollte, welche sie gegen die ihnen unterworfenen Völker inne haben.

An den hinterlistigen und schlechten Umtrieben, die Wir beweinen, trägt den vorzüglichsten Theil die subalpinische Regierung, von der es allbekannt ist, welch' großer und beklagenswerther Schaden und Nachtheil in diesem Königreiche der Kirche und ihren Rechten bereits früher zugefügt worden, worüber Wir vornehmlichst in der Consistorialallocation vom 22. Januar 1855 Unsern bittern Schmerz aussprachen. Nachdem die Regierung bis da von Unsern so höchst gerechten Beschwerden in dieser Angelegenheit verächtlich sich abgewendet, ist sie so weit in ihrer Verwegenheit gegangen, daß sie sich keineswegs enthielt, der gesammten Kirche das größte Unrecht anzuthun, indem sie ihre Hand nach dem weltlichen Fürstenthum ausstreckte, womit Gott gerade den Stuhl Petri ausgerüstet wissen wollte, um frei, wie wir gezeigt, das apostolische Amt ausüben, bewahren und erhalten zu können. Das erste Mal verrieth sie ihre offenbaren Angriffsabsichten, als auf dem Pariser Congreß im Jahre 1856 von Seite eben dieser subalpinischen Regierung unter einigen feindseligen Auseinandersetzungen ein bestimmter Vorschlag gemacht wurde, die weltliche Herrschaft des römischen Pontifex zu schwächen und seine und des heiligen Stuhles Autorität zu verringern. Als aber im vorigen Jahr der italienische Krieg entbrannte zwischen dem Kaiser von Oesterreich und den unter sich verbündeten Herrschern, dem Kaiser der Franzosen und dem König von Sardinien, da wurde keine Schlechtigkeit, kein Verbrechen unterlassen, um das unter Unserer oberhirtlichen Obergewalt stehende Volk auf alle Weise zum schändlichen Abfall zu bewegen. Aufhezer sandte man, Geld ward reichlich ausgetheilt, Waffen verabreicht, das aufreizende Mittel schlechter Schriften und Tagesblätter angewandt; keine Art von Betrug wurde unversucht gelassen, sogar von denjenigen, die bei der Gesandtschaft eben dieser Regierung in Rom, ohne Rücksicht auf das Völkerrecht und Ehre, ihr Amt schändlich mißbrauchten, um im Dunkeln ihre Wühlereien zu bewerkstelligen, welche die Herrschaft Unseres Pontificats in's Verderben stürzen sollten. Nachdem sofort in einigen Unserer Provinzen der Aufstand, der schon lange im Geheimen vorbereitet worden, ausgebrochen war, wurde daselbst durch Helfershelfer die königl. Dictatur proclamirt, und sogleich von der subalpinischen Regierung Commissäre dazu bestimmt, welche später auch, mit andern Namen benannt, die Regierung jener Gebietsheile übernehmen sollten. Während dieß vor sich ging, haben Wir, Unseres hochwichtigen Amtes eingedenk, nicht unterlassen, in Un-

fern am 20. Juni und 26. Sept. vorigen Jahres gehaltenen Allocutionen über die gewaltfame Verletzung des weltlichen Herrschaftsrechts des heiligen Stuhles Uns auf's Tiefste zu beklagen und zugleich an die Betheiligten eine ernste Warnung zu richten: es werden die kirchlichen Censuren und Strafen verhängt werden, denen sie sofort in kläglicher Weise verfallen waren. Es war ferner anzunehmen: die Urheber jener verübten gewaltfamen Verletzung würden auf abermalige Mahnungen und Beschwerden von ihrem unrechten Beginnen abstehen, zumal die Heilighumsvorsteher der gesammten katholischen Welt und die ihrer Fürsorge anvertrauten Gläubigen aus allen Ständen, Würden und Verhältnissen im Anschluß an unsere Kundgebungen in herzlicher Einstimmigkeit mit Uns die Sache dieses apostolischen Stuhles, der ganzen Kirche und der Gerechtigkeit zu vertheidigen unternommen haben, indem sie wohl einsahen, wie sehr die weltliche Herrschaft, um welche es sich handelt, wesentlich sei für die freie Ausübung der Jurisdiction des obersten Pontificats. Allein, schauernd sprechen wir es aus, die subalpinische Regierung hat nicht nur Unsern Mahnungen, Beschwerden und Kirchenstrafen Verachtung entgegengesetzt, sondern auch, in ihrer Gottlosigkeit verharrend, durch Erpressung einer Volksabstimmung vermittelst Drohungen, Geld, Schreckung und anderer listigen Künste kein Bedenken getragen, in Unsern oben erwähnten Provinzen einzufallen, sie zu besetzen und unter ihre Herrschaft und Gewalt zu bringen; Worte fehlen Uns, eine solche Schandthat, welche die noch mehreren und die höchsten Schandthaten einschließt, zu verwerfen. Denn ein schwerer Kirchenraub wird hier begangen, durch welchen auf einen Schlag fremde Rechte gegen das natürliche und göttliche Gesetz usurpirt, alles Wesen der Gerechtigkeit umgestürzt und die Grundlagen jeder weltlichen Herrschaft und der bürgerlichen Gesellschaft durchaus über den Haufen geworfen werden.

Da Wir nun einerseits nicht ohne den größten Seelenschmerz bemerken, daß neue Aufforderungen bei denen, welche wie „taube Kattern, die ihre Ohren verstopfen,“ durchaus nicht bis jetzt durch Unsere Ermahnungen und Klagen gerührt worden sind, vergeblich sein werden; anderseits aus innerstem Grunde fühlen, was von Uns in solcher Bedrängniß die Sache der Kirche und dieses apostolischen Stuhles sowie der ganzen katholischen Welt verlangt, die durch gottloser Menschen Bemühung so heftig bedrängt wird, darum haben wir Acht zu geben, daß nicht durch längeres Zaudern Wir der Pflicht Unseres so schweren Amtes nicht nachzukommen scheinen. So weit also ist es gekommen, daß Wir, tretend in die erhabenen Fußstapfen Unserer Vorgänger, von jener obersten Gewalt Gebrauch machen, mit welcher Uns Gott verlieh, zu lösen

wie auch zu binden, damit nämlich die verbiente Strenge gegen die Schuldigen angewandt werde, andern zur heilsamen Nachachtung.

So erklären Wir denn auf's neue, nach Anrufung um die Erleuchtung des heiligen Geistes in öffentlichen, wie nicht öffentlichen Gebeten, nach Anhörung des Rathes der hiezu bestimmten Congregation Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, im Namen des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel St. Petrus und St. Paulus, und kraft Unseres Willens, daß alle die, welche der verruchten Rebellion in vorbenannten Provinzen Unserer oberhirtlichen Herrschaft, deren Besiznahme, Besetzung, gewaltsame Besiznahme und anderes dergleichen, worüber Wir in Unseren schon erwähnten Allocutionen vom 20. Juni und 26. Sept. v. J. Klage geführt haben, ganz oder nur bei einzelem sich schuldig gemacht, desgleichen deren Auftraggeber, Begünstiger, Helfershelfer, Rathgeber, oder sonst bei Ausführung vorgedachter Handlungen unter irgend einem Vorwande und in irgend einer Weise Fürschub leistende oder selbst Thätige, dem großen Kirchenbann und den andern Censuren und geistlichen Strafen, welche von den heiligen Canones, den apostolischen Constitutionen und Generalconcilien, besonders dem Tridentinischen (Sess. XXII. cap. XI. de reform.), verhängt wurden, verfallen sind; und so dieß nöthig ist, excommuniciren und belegen Wir sie auf's neue mit dem Bann, desgleichen erklärend, daß eben damit die Strafe des Verlustes aller und jeder Privilegien, Gnaden und Indulgenzen, die ihnen von Uns oder den römischen Oberhirten, Unseren Vorfahren, irgendwie verliehen wurden, über sie gleichermaßen verhängt worden ist, und sollen sie von diesen Censuren von Niemand außer von Uns oder dem jeweiligen römischen Oberhirten (außer im Fall es zum Sterben geht, und dann mit Rückfall in dieselben Censuren von selbst für den Fall der Genesung) absolvirt und befreit werden können; und sollen sie überdieß unfähig sein, die Gnade der Absolution zu erhalten, bis sie alles, was sie irgendwie gestrevelt öffentlich zurückgenommen, widerrufen, für nichtig erklärt und aufgehoben, und alles vollkommen und mit Erfolg in den frühern Stand zurückgebracht, oder sonst schuldige, der Kirche und Unser und dieses heiligen Stuhls würdige Genugthuung in vorbezeichneten Dingen geleistet haben. So verordnen Wir kraft gegenwärtigen Briefs, und erklären gleichermaßen, daß alle jene, welche allerdings die speciellste Namensnennung verdienen würden, aber auch ihre Nachfolger im Amt, unter Vorbehaltung dieses Briefs oder irgend eines andern Vorwands in keiner Weise frei und ausgenommen, sondern immer verpflichtet sein werden und seien, zu der Zurücknahme, dem Widerruf, der Ausstilgung und Gutmachung aller ob-

genannten Frevel in eigener Handlung, oder zu der sonst schuldigen, der Kirche, Unser und des heiligen Stuhls würdigen, thätlich und mit Erfolg in Betreff des Genannten zu leistenden Genugthuung.

Indem wir aber diesen Theil Unseres Amtes in trauriger Uns drängender Nothwendigkeit voll Wehmuth erfüllen, vergeßen Wir keineswegs, daß Wir selbst die Stellvertretung Jenes auf Erden ausüben, der „nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er sich bekehre und lebe,“ der in die Welt kam, „zu suchen und selig zu machen, was verloren gieng.“ Darum stehen Wir in Unserer Herzens Demuth mit heißesten Gebeten seine Gnade ohne Unterlaß an, und bitten, er möchte gnädig erleuchten alle die, gegen welche Wir die Strenge der Kirchenstrafen anzuwenden genöthigt sind, mit dem Licht seiner göttlichen Gnade, und sie zurückführen mit seiner allmächtigen Kraft von der Heerstraße des Verderbens auf den Pfad des Heils.

Wir verordnen, daß gegenwärtiger Brief, und was immer in ihm enthalten sei, auch darum, weil die Vorgenannten und andere bei dem gedachten ein Interesse Habenden oder irgendwie zu haben Vorgehenden, welchem Stande, Grade, Ordnung, Rang und Würde sie angehören, oder sonst einer speciellen und einzelnen Erwähnung und Anführung würdig sein mögen, damit nicht übereinstimmen, sondern mit Beziehung darauf vorgerufen, geladen und gehört, und die Gründe, welchen gegenwärtiger Brief entfloßen, genügend vorgeführt, wahrscheinlich gemacht und für nicht gerechtfertigt erklärt wurden — oder aus irgend einer sonstigen Ursache, Beschönigung, Vorwand, Rechtsgrund zu irgend einer Zeit als den Fehler der Erschleichung, oder der Nichtigkeit, oder des Mangels Unseres Willens, oder der Zustimmung der Interessenten, oder eines sonstigen Mangels an sich tragend, nicht bezeichnet, bekämpft, zurückgenommen, in Streit gezogen oder processirt werden, auch nicht, daß dagegen das Heilmittel der Oeffnung des Mundes, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder sonst ein rechtliches, thatsächliches, oder Gnadenheilmittel angestrebt oder erlangt, oder, wenn erlangt, und sei es aus freiem Willen, mit Wissen und mit Vollgewalt der Macht zugestanden, und daraus hervorgegangen, irgend jemand vor Gericht, oder nicht vor Gericht davon Gebrauch machen, oder irgendwie dadurch unterstützt werden könne; sondern daß eben gegenwärtiger Brief immer beständig und wirksam bleibe und sein werde, seine vollkommenen und vollständigen Wirkungen erlange und behaupte, und von denen, die es angeht und wann immer angehen wird, unverbrüchlich und unbestechlich gehalten werden solle, ferner, daß so und nicht anders in vorgedachtem die ordentlichen und belegirten Richter, auch die

Auditoren des apostolischen Palastes, und Cardinäle der heiligen römischen Kirche, ebenso die Legaten de Latere und Nuntien genannten Stuhles, sowie andere, mögen sie einer Würde und Gewalt genießen und in Zukunft genießen, welche sie wollen, richten und entscheiden sollen, indem ihnen oder irgendeinem von ihnen jede Fähigkeit und Macht, anders zu urtheilen und auszulegen, genommen ist; und daß es vergeblich und wirkungslos sein soll, wenn dessenungeachtet von irgend jemand mit irgend einer Gewalt wissentlich oder unwissentlich ein anderes versucht werden sollte.

Nicht entgegenstehen soll dem vorgenannten, soweit es nöthig ist, Unsere und der apostolischen Kanzlei Regel über Nichtaufhebung wohlervorbener Rechte, ferner andere apostolische Constitutionen und Anordnungen, ebensowenig andere selbst durch Eid, durch apostolische Bestätigung oder sonstige Sicherheit bekräftigte Statuten, Gewohnheiten, Gebräuche und unfürdenklichen Redeweisen auch Privilegien und Indulten und vorgehende apostolische Briefe und andere irgendwelche Personen, mögen sie, gleichviel in welcher geistlichen oder weltlichen Würde glänzen, so wie andere irgendwie geeigenschaftete und eine specielle Bezeichnung unter irgendwelchem Inhalt und Form erfordernde und irgendwelche Derogatorien selbst wieder von Derogatorien und andere wirksame wirksamste und ungebräuchliche Clauseln, so wie andere auch durch freien Willen, Wissenschaft der Sache, und Vollgewalt ähnliche, sei es im Consistorium oder sonst irgendwie gegen obigen Inhalt eingeräumte, verkündigte, geschene, und immer wiederholte, und auf welche Weise immer gebilligte, bestätigte und erneuerte Decrete. Diesen allen im Ganzen und Einzelnen, auch wenn zu des Briefes genügender Abschaffung darüber und über dessen ganzen Inhalt eine specielle, eingehendste ausdrückliche und einzelne von Wort und Wort gehende, nicht in allgemeinen dasselbe bedeutenden Clauseln sich bewegendes Erwähnung zu thun, oder sonst eines Ausdrucks oder einer ausdrücklichen Form sich zu bedienen wäre, sprechen wir alle solche Kraft ab, und wollen sie abgesprochen wissen, auch wenn sie von Wort zu Wort, ohne irgend etwas zu unterlassen, und unter Beobachtung der herkömmlichen Form, dieß ausgedrückt und eingefügt hätten für vollständig und genügend ausgedrückt und eingefügt halten, den Brief sonst als Kraft behaltend ansehen würden. Alles Uebrige, was dem entgegenstehen würde, soll als nicht entgegenstehend betrachtet werden.

Da aber eben gegenwärtiger Brief überall, und namentlich an den Orten, wo es hauptsächlich nöthig wäre, nicht sicher veröffentlicht werden kann, wie notorisch ist, so wollen wir, daß er oder seine gleichlautenden Abdrücke an die Thürhügel der lateranischen Kirche und der Basilika

des Fürsten der Apostel, sowie der apostolischen Kanzlei und der allgemeinen Curia auf dem Monto Citorio und in Acie Campi Florä de Urbe, wie es Sitte ist, angeheftet und veröffentlicht werde, und der so angeheftete und veröffentlichte Brief Alle, sowie die Einzelnen, welche er betrifft, ebenso binden soll, wie wenn er einem jeden derselben namentlich und persönlich mitgetheilt worden wäre.

Wir wollen auch, daß Abdrücke oder Abschriften eben dieses Briefes, wenn sie von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel irgendeiner mit einer geistlichen Würde bekleideten Person versehen sind, derselbe Glaube aller Orten vor Gericht wie außerhalb desselben zukomme, welche der Urschrift, wenn sie vorgewiesen oder gezeigt würde, beigemessen werden müßte.

Gegeben zu Rom bei St. Peter mit dem Siegel des Fischerrings am 26. März im Jahre 1860, im vierzehnten unseres Pontificats. † L. S. Pius, PP. IX.

(Folgt die Beglaubigung, daß dieser apostolische Brief am 29. März an den obenbezeichneten Orten angeheftet und veröffentlicht worden sei.)

— † St. Gallen. Der Verfassungs-rath hat in seiner Sitzung vom 11. April den Artikel 22 zu Ende berathen und denselben mit 76 gegen 71 Stimmen angenommen, wie er im Entwurfe vorlag. Derselbe lautet: „Jede Confessionsgenossenschaft des Kantons besorgt gesondert, unter der höhern Aufsicht und Sanction des Staates ihre religiösen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und ihre Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanction festsetzen. Unbeschadet obiger Vorschrift bleibt dem Staate unbenommen, auf dem Weg der Gesetzgebung auch seinerseits Voranstalten für höhere Ausbildung in Wissenschaften u. so wie für Lehrerbildung zu freiwilliger Benutzung zu errichten.“ Letzteres hat jedoch aus Staatsmitteln zu geschehen.

— † Thurgau. In der Nacht vom 3. auf 4. April gewaltsamer Einbruch in die Kirche von Warth, Bezirk Frauenfeld. Eine Anzahl werthvoller Kirchengeräthe, Reliquien und Kerzen sammt einer Altardecke geraubt.

Personal-Chronik. Ernennung. [St. Gallen.] Die Gemeinde Weesen hat am Ostermontag, nachdem der Hochw. Hr. Bieler in Wylen abgelehnt hatte, den Hochw. Hrn. J. S. Brändle von Alt-St. Johann, derzeit Vicar in Ammon, auf die hiesige Kaplanenwürde gewählt.

† Todesfall. [St. Gallen.] Am hl. Oftertag ist der Hochw. Hr. Kammerer und Pfarrer Thoma in Scherikon nach wenigen Tagen an einer Gehirnkrankheit gestorben. Die St. Gallische Diöcese betrauert in dem früh Vollendeten einen ihrer ehelichsten und würdigsten Priester.

Um die päpstliche Excommunications-Bulle vollständig abdrucken zu können, mußten wir für diesmal die kirchlichen Nachrichten verschieben.

(Siehe Beilage No. 30.)

Todtenschan Schweizerischer Katholiken.



— † **Solothurn.** Kaum ist die Gruft des sel. Professor Weissenbach geschlossen, so öffnet sich schon wieder das Grab, um einen seiner würdigen Kollegen aufzunehmen. Sc. Hochw. Professor **Josef Suter** ist den 11. d. Morgens 5 $\frac{1}{2}$ Uhr im 81. Lebensjahre selig in Gott entschlafen.

Der Verstorbene stammte aus einer wohlhabenden, gottesfürchtigen Familie des Kantons Zug, erhielt bei dem Kaplan zu St. Wolfgang den ersten Unterricht, kam dann nach Solothurn, wo er seine Studien am Gymnasium, Lyceum und der Theologie vollendete und im Jahre 1800 zum Professor gewählt wurde.

Vom Jahr 1800 bis 1833 wirkte er als Lehrer zuerst des Gymnasiums, dann der Philosophie und Physik und endlich der Theologie, bekleidete mehrmals die Stelle eines Präfecten und nach dem Tode des unvergesslichen Voë die eines Principals des Solothurner-Collegiums, welches dazumal zahlreiche Zöglinge aus allen Gegenden der katholischen Schweiz zählte.*)

Bei der Aufhebung des Professoren-Conficts Anno 1833 mußte Hr. Suter das seit 32 Jahren ihm liebgewordene Collegium verlassen, er wurde pensionirt und zog sich in das Privatleben aber keineswegs in — Ruhestand zurück. Von seiner Jugend an stets an ein arbeitsames, regelmäßiges Leben gewöhnt, blieb er bis in sein 81. Lebensjahr keine Minute unthätig, alle seine Zeit und all' seine Kräfte waren unausgesetzt Gott und dem Heil seiner Mitmenschen geweiht; bis in die letzte Woche seines geschäftigen Lebens begann er stets um 5 Uhr frühe sein Tagwerk und bis zur Nachtzeit war jeder Stunde ihre bestimmte Beschäftigung angewiesen, sei es in der Kirche, im Beichtstuhle, im Krankenbesuch, im Studierzimmer, im Gebet &c.

Eben weil der Selige so regelmäßig thätig war, fand er Zeit, Vieles zu leisten. Derselbe hat eine Grammatik der lateinischen und deutschen Sprache, ein Lehrbuch der Philosophie in sechs Bänden, ein Lehrbuch der Physik geschrieben und die Dogmatik des Hrn. Voë als opus posthumum herausgegeben, welche Werke selbst auf ausländischen Lehranstalten als Lehrbücher benützt wurden; ebenso hat er eine Menge ascetischer Schriften herausgegeben,

*) Von den damaligen Professoren leben iht nur noch vier: die H. G. Gänther (in Basel), Alemann, Gänggi und Baader (in Solothurn).

unter welchen das Buch: „Gott erkennbar in seinen Werken“ besondern Beifall gefunden hat. In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte er sich auch mit periodischen Zeitschriften und Blättern, und zwar nicht aus Liebhaberei, sondern aus Gewissenspflicht, er sah nämlich (wie er sich oft zu seinen Freunden äußerte) die Presse in unserer Zeit als eine „Lehrkanzel“ an, durch welche man das Volk über die Wahrheit aufklären und besonders über die Irrthümer und Lügen der kirchenfeindlichen Schreiber belehren müsse; er widmete daher eine bestimmte Zeit jeden Vormittag der Durchsicht der Zeitungen und ebenso eine solche des Nachmittags der Wiederlegung derselben; die Früchte dieser Arbeit theilte er sodann nach Umständen der ‚Kirchenzeitung‘, dem ‚Echo vom Jura‘, der ‚Schwyzerzeitung‘ oder andern periodischen Blättern mit. Diese Zeitungspolemik hat dem Verfasser viele Arbeit und Mühe, und noch mehr Mühseligkeiten, sogar Prozesse und Strafen zugezogen; allein das schreckte ihn nicht ab, denn er that es nach seiner Ueberzeugung, Gott zu lieb und den Mitmenschen zum Heil.

Der Verstorbene war ein Mann von seltener Charakterfestigkeit — was er einmal als Wahr und Gut erkannt hatte, zu dem stand er offen und unentwegt, und was er als „Pflicht“ erfaßte, von dem ließ er sich weder durch Verfolgung, Verspottung, Prozesse und Gefängniß (wie er es durch die That bewiesen) auch nicht um eine Linie abschrecken. Selbst seine politischen Gegner nahmen keinen Anstand, ihm öffentlich dieses Zeugniß zu geben; bei seinen Gesinnungs-Genossen, welche ihn näher kannten, stand er in hohem Ansehen; Papst Pius IX. hat ihn zu Rom, wohin er Anno 1852, im 73. Altersjahre, gepilgert, huldvoll empfangen und ihm die große silberne Medaille als Zeichen seiner Anerkennung eigenhändig geschenkt.

War Hr. Suter streng in den Grundsätzen, so war er aber dabei liebevoll gegen die Mitmenschen: wie manchem Studenten hat er mit Rath und That geholfen, wie manchen Dürftigen unterstützt, wie manchem Jüngling selbst noch als Greis unentgeltlichen Privatunterricht ertheilt, um demselben die Erreichung seines Berufsziels zu ermöglichen; welsch' schöne Vergabung hat er schon bei Lebzeiten der neuen Irrenanstalt Rosegg gemacht? Wer hat bei Collecten bei ihm angeklopft, ohne reichliche Unterstützung zu erhalten?

Der Seelige erfreute sich bis in sein 81. Lebensjahr stets eines heitern Sinnes und gesunden Körpers. Während einem halben Jahrhundert hatte er die Gewohnheit, jährlich nach Ostern zu Fuß eine Erholungsreise zu seinen Verwandten im Kt. Zug zu machen; auch dieses Jahr hatte er den Tag zur Abreise schon nach Zug gemeldet, als ihn

Gott der Herr zur Reise in das himmlische Vaterland be-
rief. Er starb wie ein Soldat auf seinem Posten; in Biel
feierte der 81jährige Greis unlängst den katholischen Got-
tesdienst, zog sich dabei durch Erkältung eine Lungenent-
zündung zu, zu welcher sich eine rasch zunehmende Brust-
Wassersucht gesellte; gestärkt durch die hl. Sacramente, sah
er in frühlichem Gottvertrauen heitern Blickes dem Tode
entgegen, denn er erblickte im Tode einen Freund, der
ihm die Pforte zum ewigen Leben eröffne. R. I. P.*)

Sardinien. Turin. Zur Excommunication. Die
Turiner Zeitungen haben berichtet, daß sich die Mitglieder
der Kammer bei der Eröffnung mit dem Titel „Excom-
municirt“ spöttweise sich begrüßten. — Nun berichten die
gleichen Blätter, daß der Alterspräsident der Kammer, Ge-
neral Duaglia, am 4. auf dem Präsidentenstuhl vom
Schlage gerührt wahnsinnig wurde und seither starb. Ste-
hen diese zwei Ereignisse mit einander in Verbindung?

— † **Frankreich.** Bezüglich des französischen Concor-
dats und der Wiederauffrischung des Staats-Plazets
durch den ‚Moniteur‘ haben sich auch in conservativen Zei-
tungen Irrungen eingeschlichen, welche einer Berichtigung be-
dürfen. Die Bonapartisten, welche die Excommunication
des heiligen Vaters auch auf sich anwenden mögen, wollen
nämlich die Veröffentlichung päpstlicher Bullen zc. von der
Erlaubniß der Staatsregierung abhängig machen, wobei
sich der ‚Moniteur‘ auf das mit Pius VII. abgeschlossene
Concordat bezieht. Nun steht aber im Concordat von
der Nothwendigkeit einer solchen Erlaubniß ungefähr gerade
so viel, als in den zehn Geboten von einer Erlaubniß zum
Ethlen zu finden ist, mit einem Wort — Nichts! Wohl
aber wurde unmittelbar nach Abschluß desselben von Bo-
naparte höchst einseitig das „organische Statut“ vom 18.
Germinal des Jahres X. erlassen, wodurch das Concor-
dat in seinen Hauptbestimmungen wirkungslos gemacht
wurde. Der ‚Ami de la Religion‘ begleitete deshalb die
betreffende Note des ‚Moniteur‘ vom 1. d. Mts. mit eini-
gen Bemerkungen. Wie Abbe Sisson hervorhebt, ge-
schieht es zum ersten Male wieder seit vielen Jahren, daß
die Regierung die Absicht kundgibt, den erwähnten Artikel
des organischen Statuts vom 18. Germinal des Jahres
X. zur Anwendung zu bringen, nachdem man gehofft hatte,
daß diese wie viele andere ähnliche Verfügungen erloschen

seien. Abbe Sisson bemerkt hierzu, daß dies organische
Gesetz vom Forum der Kirche nie angenommen wurde.
Papst und Bischöfe hätten stets gegen diese Annahme
der bürgerlichen Gewalt in kirchlichen Angele-
genheiten protestirt. Wegen dieses Artikels ist der ‚Ami
de la Religion‘ (zum zweiten Mal) „verwarnt“ worden,
weil er sich unterstanden habe, einen Angriff „auf das Con-
cordat (?)“ zu machen.

Schweizerischer Pius-Verein.

Diese Woche wurde das Rundschreiben Nr. 3 an sämt-
liche Orts-Vereine versandt.

Die schon früher angekündigte, mit einer Blumenlese von 655 Bi-
beistellen (auf 64 Seiten) bereicherte Ausgabe des neuen

Katechismus der christkathol. Religion für die Jugend des Bisthums Basel

(Solothurn 1860) ist nunmehr erschienen und bei unterzeichnetem Ver-
leger zu folgenden Preisen zu beziehen:

Barpreis: Gebunden (mit Leinwand-Rücken und -Ecken) bei Ab-
nahme von wenigstens 50 Exemplaren 55 Cts.
Einzeln 65 Cts.

Barpreis: In albis, bei Abnahme von wenigstens 50 Expl. 43 Cts.
Einzeln 50 Cts.

Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Ausgabe sich vorzüglich
als Lehrmittel für Secundarschulen und für die Sonntagsschriftenleh-
ren, sowie als religiöses Unterrichtsbuch für Haus und Familie eignet,
und hiefür vom Hochwürdigsten Bischof von Basel drin-
gend empfohlen wird.

J. Gasmann, Sohn, Buchdrucker.

Ornaten - Handlung

B. JEKER - STEHLI,

Basamenter aus dem Kanton Solothurn,
in Bern.

Hält eine schöne Auswahl von den schönsten,
weißen Kirchenspißen zu Alben, Ueberröcken, Al-
tärtchern; fertige Alben, Chorröcke, auch rothe
und schwarze Chorröcke für Ministranten; ferner
alle Arten Kirchengefäße und Kirchengewänder, als:
Kelech, Ciborien, Monstranzen, Weßkännchen in
fein Silber, versilbert, Zinn und Glas, Traghim-
mel, Beluz, Chormäntel, Weßgewänder, Cib-
rien-Mäntelchen von Stoff und mit Stickerei zc.
Zugleich mache den Tit. H. Kirchen-Vorstehern
die Anzeige, daß alle Arten alter Kirchen-Gegen-
stände, die schadhaft oder zerbrochen sind, in kurzer
Zeit von mir hergestellt und bestens reparirt werden.

Bei J. Weissenbach, Buchdrucker in Bremgarten, ist zu haben:

Erinnerung

Hochw. Prof. J. J. Weissenbach.

Mit Portrait und farbigem Umschlag, gr. 4. Preis Fr. 1.

*) Der Seelige hat in jüngster Zeit noch einen großen Zeitartikel für
die Kirchenzeitung verfaßt, in welchem ein jugendlicher frischer
Geist waltet; wir werden denselben nächstens mittheilen und un-
sere Leser werden denselben als opus posthumum mit so größerem
Interesse lesen. (Die Redaction.)